

Schützengesellschaft Sprendlingen 1883 e.V.



Rechte und Pflichten für Schießstandsbetreiber

Schießstätten und Waffenrecht



Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeines zu Schießstätten und Waffenrecht
- 2 Aufsichten auf Schießstätten
- 3 Anforderungen bei Raumschießanlagen
- 4 Dokumentation
- 5 Zusammenfassung

1 Schießstätten und Waffenrecht



1 Schießstätten und Waffenrecht



1 Schießstätten und Waffenrecht

Schießstätten sind ortsfeste oder ortsveränderliche Anlagen zu folgenden Zwecken (ausschließlich / neben anderen)

- Schießsport
- sonstigen Schießübungen mit Schusswaffen
- Erprobungen mit Schusswaffen
- Schießen mit Schusswaffen zur Belustigung

§ 27 Abs. 1 WaffG in der Fassung vom 11.10.2002



1 Schießstätten und Waffenrecht

Definition der Schießstätte

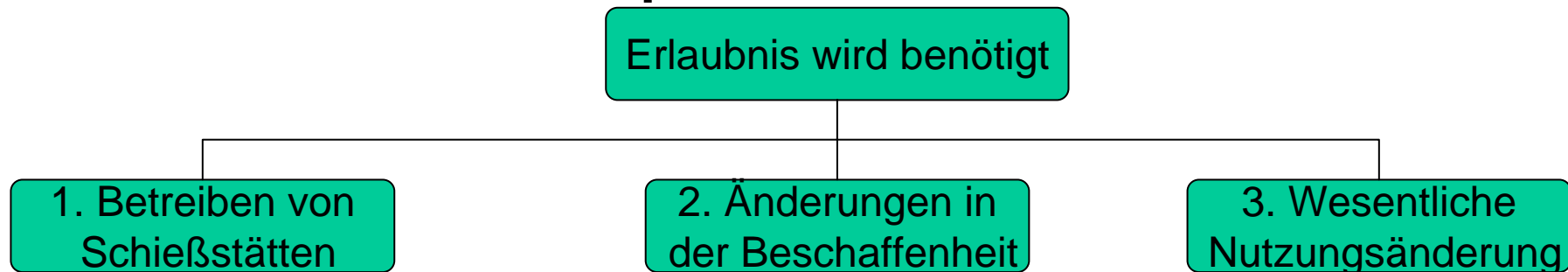
Eine Anlage im Sinne von § 27 Abs. 1 ist gegeben, wenn der Ort, an dem geschossen werden soll, für diesen Zweck besonders hergerichtet ist.

Hiervon ist dann auszugehen, wenn schießtechnische Ausstattungen und/oder sicherheitstechnische Einrichtungen vorgehalten werden.
(nach Entwurf WaffVwV)

1 Schießstätten und Waffenrecht



Erlaubnispflicht für Schießstätten



Anforderungen an den Betreiber = natürliche Person *)

- ✓ Zuverlässigkeit (§ 5)
- ✓ persönliche Eignung (§ 6)
- ✓ Nachweis Versicherungen – Mindestdeckungssummen

- 1.000.000 € gegen Haftpflicht – Personen- und Sachschaden
- 100.000 € Unfall für Invalidität
- 10.000 € Unfall für Todesfall

***) Erlaubnis für juristische Person (Verein) gemäß § 10 WaffG**



1 Schießstätten und Waffenrecht

Ausnahmen auf Schießstätten, Allgemein

- **Erwerb von Waffen auf der Schießstätte – vorübergehend zum Schießen auf dieser Schießstätte, § 12 (1) 5**
- **Erwerb von Munition zum sofortigen Verbrauch**
- **Führen auf Schießstätten frei nach § 12 (3) 1**
- **Führen von Langwaffen nicht schussbereit beim Biathlon**
- **Schießen mit Langwaffen beim Biathlon (genehmigt Sportwettkämpfe)**



1 Schießstätten und Waffenrecht

Ausnahmen auf Schießstätten, Altersefordernis

- **Unter Obhut verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schiessen geeigneter Aufsichtspersonen (Geeignetheit ist nachzuweisen) dürfen schießen:**
 - **Kinder von 12 bis 14 Jahren mit LD – Waffen**
 - **Jugendliche von 14 bis 16 Jahren mit sonstigen Schusswaffen, wenn der Sorgeberechtigte anwesend ist oder schriftlich Einverständnis erklärt hat**
 - **gilt nicht für Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr**



1 Schießstätten und Waffenrecht

Ermächtigung für VO nach § 27 (7)

Zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie von sonstigen Gefahren oder erheblichen Nachteilen für die Benutzer der Schießstätte, der Nachbarschaft und die Allgemeinheit werden in einer Verordnung (AWaffV) geregelt, die

- Benutzung von Schießstätten
- Aufsicht über das Schießen
- Anforderungen an das Aufsichtspersonal

§ 15 (7) in der VO



1 Schießstätten und Waffenrecht

Sportliches – kampfmäßiges Schießen

- ❖ **Sportliches Schießen liegt dann vor, wenn nach festen Regeln einer genehmigten Sportordnung geschossen wird - § 16 Abs. 6 WaffG**
- ❖ **Schießübungen des kampfmäßigen Schießens, insbesondere die Verwendung von Zielen und Scheiben, die Menschen darstellen oder symbolisieren, sind im Schießsport nicht zulässig**
- ❖ **Schießübungen, die nicht einer genehmigten Sportordnung folgen, sind nachweislich durch den Durchzuführenden bei der Ordnungsbehörde zu melden und genehmigen zu lassen**

2 Aufsichten auf Schießstätten



2 Aufsichten auf Schießstätten



2 Aufsichten auf Schießstätten

Der Schießbetrieb auf einer Schießstätte ist nur zulässig, wenn eine ausreichende Anzahl an Aufsichten das Schießen zur Gewährleistung eines sicheren Schießbetriebes beaufsichtigt.

Die Behörde kann gegenüber dem Erlaubnisinhaber der Schießstätte die Zahl der erforderlichen Aufsichtspersonen festlegen



2 Aufsichten auf Schießstätten

Bestellung von Aufsichten (§ 10 AWaffV)

Der Betreiber der Schießstätte (Erlaubnisinhaber) nimmt selbst die Aufsicht wahr.

Voraussetzung: Nachweis der erforderlichen Sachkunde, erforderlichenfalls auch die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit.

Der Erlaubnisinhaber bestellt eine oder mehrere Aufsichten.
Schießsportliche Vereine oder jagdliche Vereinigungen bestellen eigene Aufsichten



2 Aufsichten auf Schießstätten

Registrierung von Aufsichten durch schießsportliche Vereine

Registrierung der Aufsichten durch diese Vereinigungen selbst, ohne Anzeige bei der zuständigen Behörde.

Die Vereinigung muss das Vorliegen der Sachkunde und ggf. die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit prüfen und muss dies vermerken (Dokumentation). Auf Verlangen ist Einblick in die Registrierungsunterlagen zu gewähren.

Der Aufsicht ist vom Verein ein **Nachweisdokument** auszustellen, das bei der Aufsichtstätigkeit mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen ist. Bei jagdlichen Vereinigungen ist ein gültiger Jagdschein mitzuführen.



2 Aufsichten auf Schießstätten

Rechte und Pflichten von Aufsichten, sonstige Aufgaben

Nachweisdokument für die Aufsichten

**Aufsicht auf der Schießstätte der
SG Sprendlingen
Gem. § 27 WaffG i.V.m. AWaffV**

Name, Vorname _____ geboren am _____

ist berechtigt, auf der zugelassenen Schießstätte der SG Sprendlingen Aufsicht zu führen. Sie/Er ist als verantwortliche Aufsichtsperson beim Verein registriert (§ 10 Abs. 3 AWaffV).

Wird die Registrierung beim Verein gelöscht, so ist dieser Ausweis auf Aufforderung des Vereins unverzüglich an den ausstellenden Verein zurückzugeben.

Die Qualifikation zur Führung der Aufsicht wurde nachgewiesen durch:

- gültiger Jahresjagdschein gem. § 15 BJagdG
- Nachweis der Qualifikation zur Aufsicht nach den Richtlinien des jeweiligen Verbandes, nämlich

Ort, Datum _____ ausstellender Verein _____

Unterschrift des Präsidenten _____ Vereinstempel _____

Wichtige Hinweise zur Aufsicht auf der Schießstätte

Gem. § 10 Abs. 3 AWaffV ist dieser Ausweis bei der Ausübung der Aufsicht mitzuführen und zur Kontrolle befugten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Vorschriften zur Aufsicht auf Schießstätten gem. § 27 WaffG und §§ 10, 11 AWaffV sind zu beachten.



Schützengesellschaft Sprendlingen 1883 e.V.
Am Bürgeracker 40
63303 Dreieich/Sprendlingen



2 Aufsichten auf Schießstätten

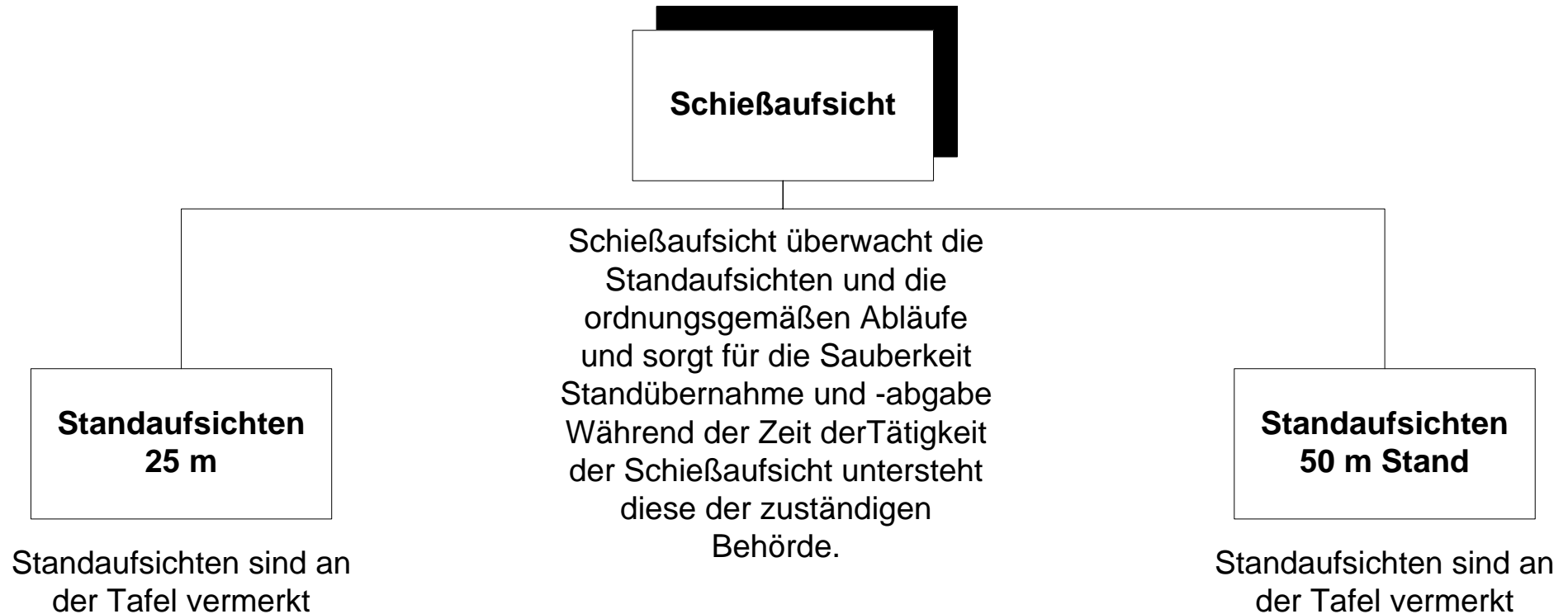
Für Mitglieder gilt folgende verabschiedete Vorgehensweise.

- Durch das Präsidium werden die Aufsichten ausgewählt und auf ihre Eignung hin überprüft
- Das Präsidium bzw. sein Beauftragter weist die Aufsichten, wenn erforderlich, in die Pflichten der Aufsicht ein (Nachweis) und erstellt das Nachweisdokument
- Die Überwachung der Pflichterfüllung wird durch das Präsidium bzw. seinem Beauftragten durchgeführt und dokumentiert



2 Aufsichten auf Schießstätten

Für Mitglieder gilt folgende verabschiedete Vorgehensweise.





2 Aufsichten auf Schießstätten

Rechte und Pflichten von Aufsichten (§ 11 AWaffV)

- Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben das Schießen in der Schießstätte ständig zu beaufsichtigen. Sie dürfen deshalb während ihrer Aufsichtstätigkeit **nicht** mitschießen.
- Sie müssen dafür Sorge tragen, dass die Anwesenden keine vermeidbaren Gefahren verursachen.
- Sie müssen auf das Einhalten der Bestimmungen für das Schießen von Minderjährigen achten.
- Wenn es zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren erforderlich ist, müssen sie das Schießen oder den Aufenthalt in der Schießstätte untersagen.
- Die Benutzer der Schießstätte haben die Anordnungen der Aufsichten zu befolgen.
- Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, **ohne selbst beaufsichtigt** zu werden, wenn sie sich alleine auf dem Schießstand befindet.



2 Aufsichten auf Schießstätten

Rechte und Pflichten von Aufsichten (§ 11 AWaffV)

Aufgrund dieser Vorgaben hat zum Beispiel die Schießleitung ständig darauf zu achten, dass sich die Aufsichten auf den Ständen an der Tafel eintragen und dass diese Aufsichten den Betrieb überwachen, ohne mit zuschießen !

Nur im Gastraum zu sitzen, wird durch das Präsidium und/oder des Beauftragten nicht mehr geduldet. Die Schießleitung hat seine Überwachungstätigkeit ständig auszuführen und nach Abschluss zu dokumentieren.

Die Regelungen über die Aufgaben der Schießleitung, wie seit dem März 2006 ausgehängt, sind einzuhalten.

2 Aufsichten auf Schießstätten

Rechte und Pflichten von Aufsichten (§ 11 AWaffV)



Aufgaben der Schießleitung Schützengesellschaft Sprendlingen 1883 e.V.

Rechte und Pflichten der Schießleitung

Die Schießleitung übt mit den für die Bewirtung zuständigen Personen das Hausrecht aus.

Das bedeutet, dass die Schießleitung, gemäß Einteilung, berechtigt ist, Personen von den Schießständen bzw. aus dem Schützenhaus zu verweisen, die mutwillig und fahrlässig gegen Gebote und Verbote verstoßen.

Die Schießleitung hat folgende Verbote durchzusetzen.

Das Schießen mit Leuchtmunition und Munition verbotener Art (siehe beiliegende Liste)

Das Rauchen und Konsumieren von Speisen und Getränken auf den Schießständen

Das Schießen mit Schrot

Das Hantieren mit Waffen sollte im Gastraum vermieden werden

Folgende Aufgaben sind von der Schießleitung zu erfüllen:

Das Schützenhaus bzw. die Schießstände sind zu den Schießzeiten pünktlich zu öffnen.

Offizielle Schießzeiten:

Dienstag	18:00 – 21:00 Uhr, KK Training auf dem 25 m und 50 m Stand
Donnerstag	18:00 – 21:00 Uhr, GK Training auf dem 25 m und 50 m Stand
Samstag	14:00 – 18:00 Uhr, dynamische Kurzwaffendisziplin 25 m Stand
Sonntag	10:00 – 13:00 Uhr, freies Training auf beiden Ständen

In Absprachen mit den KK-Schützen kann dienstags auch GK geschossen werden. Jeden dritten Samstag im Monat kann Flinte geschossen werden, 50 m Stand.

25 m Stand

- Notausgang entriegeln
- Scheibhalter aus dem Scheibenraum auf den Schießstand stellen
- Scheibenwagen auf Inhalt überprüfen, ggf. Nachfüllen, Scheibenraum wieder verschließen
- Bewässern des Sandes, wenn erforderlich

50 m Stand

- Überprüfen des Vorhandenseins und Funktionstüchtigkeit der Scheibhalter, ggf. austauschen
- Bewässern des Sandes, wenn erforderlich

- Überwachen des Eintragens der Schützen in die Schießkladde vor dem Schießen (Name, Waffe, Kaliber und Disziplin, wie z.B. Training)

- Überwachen, dass eine Standaufsicht auf den Ständen eingetragen ist (Tafel)

- Kassieren der Kosten für Einsteckspiegel (0,10 € pro Spiegel)

- Ausgabe und Rücknahme von Vereinswaffen an Mitglieder zusammen mit einem Schlüsselträger, Eintragen in die Kladde mit Waffennummer, bei Rücknahme auf Sicherheit der Waffe zu achten

- Bei Gastschützen, die nur schießen dürfen, wenn ein Vereinsmitglied die Verantwortung trägt und beaufsichtigt, Eintragung in die Kladde, Überprüfung der WBK bei eigenen Waffen, Erheben der Gebühren und Aushändigen der Versicherungsmarke, wenn keine Verbandszugehörigkeit vorliegt, z.B. passive Mitglieder

Gebühren

- **10,00 € bei scharfen Waffen**
- **2,50 € bei Luftdruckwaffen**

Passive Mitglieder

- **5,00 € + Versicherungsmarke (1,00 €)**

- Während der Schießzeiten stichprobenartige Überwachung des Schießbetriebes auf den Schießständen

- Nach Ende der Schießzeiten, Überprüfung der Schießstände auf Sauberkeit und Schäden, Schäden sind in der Kladde zu vermerken, Entleeren der Behälter für Hülsen und Scheibenabfälle, die Schießleitung ist angehalten, den Letztschießenden auf die Sauberkeit aufmerksam zu machen. Kehren hinter und 15 Meter vor den Schießstischen

- **Zurückbringen des Scheibenwagens**
- **Wegstellen der Scheibhalter (25 m)**
- **Schließen des Scheibenraums**

- Die Lichter der Schießstände und die Lüfter sind auszuschalten. Die Notausgänge sowie die Türen sind ordnungsgemäß zu schließen bzw. abzuschließen, die Fenster sind zu schließen (Alarmanlage)

Treten während des Schießbetriebes Schwierigkeiten auf und die Schießleitung sieht nicht in der Lage, das Problem zu lösen, ist ein Präsidiumsmitglied mit einzubeziehen.

In den Jahreshauptversammlungen werden die Schießleitungen durch das Präsidium bzw. durch das für die Sicherheit beauftragte Präsidiumsmitglied, nochmals auf ihre Verantwortlichkeiten aufmerksam gemacht.

**Das Präsidium
Schützengesellschaft Sprendlingen 1883 e.V.**

**Martin Werner
Der Präsident**

08.03.2007

Ersteller: Leiter Technik

20



2 Aufsichten auf Schießstätten

Rechte und Pflichten von Aufsichten, sonstige Aufgaben

- Sie muss die Vorgaben der Schießstandsordnung überwachen.
[Präsentation\Schießstandsordnung BDS 1.ppt](#)
- Sie muss in Abhängigkeit der Erfahrung der von ihr beaufsichtigten Schützen entscheiden, wie viele Personen sie gleichzeitig beaufsichtigen kann.

Als Anhalt dient:

- Schießen Gäste und Jagdscheinanwärter zum ersten mal, dann muss die Aufsicht direkt beim Schützen stehen, um ggf. sofort eingreifen zu können.
- Ist bei den Schützen bereits eine gewisse Erfahrung im Umgang mit Waffen vorhanden, ist es zulässig, dass eine Aufsicht etwa 6 Schützen beaufsichtigt.
- Bei Schützen, die aufgrund ständiger Teilnahme an Schießwettbewerben und/oder Training über eine große Schießstandserfahrung verfügen, können bis zu 10 Schützen gleichzeitig beaufsichtigt werden.



2 Aufsichten auf Schießstätten

Rechte und Pflichten von Aufsichten, sonstige Aufgaben

Übernahme- und Abgabeprotokoll durch die Aufsichten

Schießstandübernahme und – abgabe

Name Schießaufsicht: _____ Datum: _____

Bei der Übernahme der Schießstände sind folgende Punkte zu prüfen, durchzuführen, und zu dokumentieren:

Durchzuführende / zu prüfende Punkte	Durchgeführt / Bemerkungen
Schießstände sind zu wässern	
Sind die Papiertonnen / Abfallbehälter geleert?	
Sind die Hülsentonnen geleert?	
Sind die Schießstände gekehrt?	
- min 10 m vor dem Schützen	
- hinter dem Schützen	
- Ablagen sauber	
- hinter der Brüstung gekehrt/gereinigt/aufgeräumt (25 m)	
Schießstände frei von Gegenständen	
Bestehen Einschusslöcher im Fußboden?	
Bestehen Einschusslöcher in den Wandverkleidungen?	
Ausreichende Scheiben im Scheibenkasten?	

Bei der Abgabe (Beendigung des Schießens) sind folgende Punkte zu prüfen, durchzuführen zu dokumentieren

Durchzuführende / zu prüfende Punkte	Durchgeführt / Bemerkungen
Papier- und Abfalltonnen leeren	
Hülsentonnen leeren	
Scheibenhalter 25 m Stand im Verschlag	
Kehren der Schießstände 25 m und 50 m	
- min 10 m vor dem Schützen	
- hinter dem Schützen	
- Ablagen sauber	
- hinter der Brüstung gekehrt/gereinigt/aufgeräumt (25 m)	
Einschusslöcher im Fußboden (wie viele)	
Einschusslöcher in den Wandverkleidungen (wie viele)	
Scheibenkasten im Verschlag	
Schießstände frei von Gegenständen	
Schießkladde mit Buchhalter „Z“ abgeschlossen	

Unterschrift der Aufsicht



2 Aufsichten auf Schießstätten

Rechte und Pflichten von Aufsichten, sonstige Aufgaben

- Die Aufsicht hat darüber zu wachen, dass auf der Schießstätte nur mit Waffen und Munition geschossen wird, die durch die Erlaubnis für die Schießstätte zugelassen sind.

Zulassung SGS Langwaffen – Schießstände = 7.500 Joule

Zulassung SGS Kurzwaffen – Schießstände = 4.500 Joule

(seit 18.12.2000)

- Nicht zugelassene Waffen und Munition auf der Schießstätte der SG Spredlingen
 - Vorderlader
 - Schwarzpulver geladene Patronen



2 Aufsichten auf Schießstätten

Rechte und Pflichten von Aufsichten, sonstige Aufgaben

Zulässige Schießübungen auf Schießstätten

- Die Person, die schießen will, hat die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und schießt innerhalb des der Berechtigung zugrunde liegenden Bedürfnisses.

oder

- es wird auf der Grundlage einer genehmigten Schießsportordnung geschossen
- es wird zur Erlangung der Sachkunde geschossen
- es wird innerhalb der jagdlichen Ausbildung geschossen

oder

- es handelt sich nicht um Schusswaffen, die vom Schießsport ausgeschlossen sind



2 Aufsichten auf Schießstätten

Rechte und Pflichten von Aufsichten, sonstige Aufgaben

Unzulässige Schießübungen auf Schießstätten

- das Schießen aus Deckungen heraus
- nach Abgabe des ersten Schusses Hindernisse überwinden
- das Schießen in deutlich erkennbaren Läufen
- das schnelle reagieren auf plötzliche, sich bewegende Ziele, ausgenommen das Schießen auf Wurf und laufende Scheiben
- Schüsse ohne genaues Anvisieren des Ziels (Deutschüsse) abzugeben, ausgenommen das Schießen auf Wurfscheiben



2 Aufsichten auf Schießstätten

Rechte und Pflichten von Aufsichten, sonstige Aufgaben

Vom Schießsport ausgeschlossene Schußwaffen

(sofern nicht durch eine Übung in einer Sportordnung abgesichert)

- Kurzwaffen mit einer Lauflänge von weniger als 7,62 cm (< 3 Zoll)
- Halbautomatische Schußwaffen, die den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe hervorrufen, wenn
 - die Lauflänge kürzer als 42 cm ist
 - das Magazin hinter der Anzugseinheit montiert ist
 - die Hülsenlänge der Munition kürzer als 40 mm ist
- Halbautomatische Langwaffen mit einem Magazin, das eine Kapazität von mehr als 10 Patronen hat

3 Anforderungen an Raumschießanlagen



3 Anforderungen an Raumschießanlagen



3 Anforderungen an Raumschießanlagen

Gemäß den Auflagen des Gesetzgebers hat der Erlaubnisinhaber einer Raumschießanlagen folgende Punkte umzusetzen:

(Schießstand-Richtlinien, August 1995, Stand Januar 2000)

- **Schallabsorbierende Wand- und Deckenverkleidung haben mindestens der Baustoffklasse B 1 gemäß DIN 4102, Teil 1 (schwerentflammbar) zu genügen, besser Baustoffklasse A (nicht brennbar)**
- **Teppichboden und Textilien im Bereich der Schießbahnen sind unzulässig**
- **Die Zu- und Abluft (Be- und Entlüftung) ist zu verbessern, um den Schützen vor den entstehenden gas- und partikelförmigen Schadstoffen, die beim Schießen entstehen, zu schützen (z.B. unverbranntes Treibladungspulver, Abrieb aus der Waffe, Anzündsatz, etc)**
- **Dokumentierte Reinigung der Schießstätten nach Beendigung des Schießens**



3 Anforderungen an Raumschießanlagen

Gerade die Brandgefahr hat in den letzten Jahren zu vielen Todesfällen auf Raumschießanlagen geführt.

- seit 1967 sind 36 Brandfälle im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb bekannt
- bei 6 solcher Fälle kamen 20 Menschen zu Tode

Als einer der Auslöser der Brände sind die nicht verbrannten Treibladungs-Reste vor den Schießtischen wegen nicht ordnungsgemäßer Reinigung zu nennen. Hinzu kamen leicht entflammbare schallabsorbierende Wand- und Deckenverkleidungen.

Deshalb ist eine ordnungsgemäße Reinigung der Anlagen und deren Dokumentation zwingend erforderlich

3 Anforderungen an Raumschießanlagen

Beispiele

Anfall von unverbranntem Pulver beim Schießen aus Jagd- und Sportwaffen

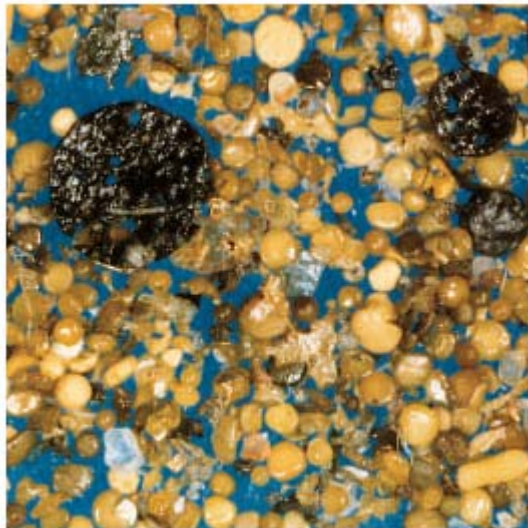


Bild 1: Treibladungspulverreste (Vergrößerung 20fach)

Patronen	Waffen	Pro 1.000 Schuss anfallendes unverbranntes Pulver (g)
Jagdbüchsenpatronen	Jagdgewehre	5 – 30
Zentralfeuer-, Pistolen- und Revolvermunition 9 mm Para/.38 Spezial .357 Magnum	Pistolen und Revolver Laufängen 50–150 mm	20 – 100
.32 SuW Wad Cutter	Walther GSP	5 – 10
.22 kurz	Walther OSP	10 – 20
.22 l.f.B.	Sportpistolen und Revolver	5 – 10
	Sportgewehre	1 – 3



Bild 2: Abbrand von 100 g Treibladungspulverresten bei laufendem Motor

4 Dokumentation



4 Dokumentation



4 Dokumentation

Um den gesetzlichen Auflagen gerecht zu werden, baut die SG Sprendlingen zurzeit eine umfassende Dokumentation auf, um im etwaigen Haftungsfall nachweisen zu können, alle Auflagen erfüllt zu haben.

Dazu gehört auch, dass sich die Mitglieder und die Aufsichten ihrer Verantwortung bewusst sind.

Hierzu gehört auch die Einführung eines Reinigungs- und Wartungshandbuches.

4 Dokumentation



Schützengesellschaft Sprendlinger 1883 e.V.
Am Bürgeracker 40, 63303 Dreieich-Sprendlingen



Reinigungsbuch

über

im geschlossenen Schießstand
(Raumschießanlagen)
zum Schießen mit
Feuerwaffen

Teilanlage: 50 m Stand

durchgeführte Reinigungsarbeiten (Regel- und
Generalreinigungen)

Reinigungsbuch gemäß Nr. 5.5.6.3 der Schießstand-Richtlinien*
 („Richtlinien für die Errichtung, die Abnahme und das betreiben von Schießständen“
 des Deutschen Schützenbundes e.V. Ausgabe 08/95, Stand: 01/2000)

Inhalte

Einweisungsnachweise
Arbeitsblätter Regelreinigung
Arbeitsblätter Generalreinigung
Auszug aus den Schießstand-Richtlinien
Landesrechtliche Vorschriften zur Reinigung von Raumschießanlagen
Entsorgungshinweise
SP-Schriften der VBG „Reinigen von Raumschießanlagen“

Buch angelegt am 02.01.2007, Ausgabe 2

Generalreinigung und –wartung Arbeitsblatt 50 m Stand

Im Rahmen der heute erfolgten Generalreinigung und –wartung der Raumschießanlage, **Teilanlage 50 m**, wurden folgende Arbeiten/Maßnahmen durchgeführt:

Tag der Durchführung: _____

Nr.: _____ / 2007

- Kehren des gesamten Schießstandes, 50 m, vor und hinter dem Schützen
- Nasswischen des Fußbodens vor dem Schützen (Naßstaubsauger)
- Überprüfung des Geschosßfangs (Reinigen der Oberfläche / Aufwerfen des Sandes / neuer Sand aufgefüllt)
- Altsand gesiebt und Geschosßreste der Entsorgung zugeführt
- Seitenwände abgesaugt
- Einschusslöcher im Fußboden beseitigt (Anzahl der Löcher: _____)
- Einschusslöcher in den Seitenwänden / Deckenverkleidung beseitigt (Anzahl der ausgetauschten Platten: _____)
- Öffnungskontakte der Notausgangs- und der Zwischentüren auf Funktion geprüft
- Reinigung der Filter Absauganlage veranlasst/durchgeführt
- Funktion der Lüftungsanlage mit Rauchmaschine überprüft
- Erste Hilfe Kasten auf Vollständigkeit/Ablaufdatum überprüft und ergänzt
- Überwachungstermine Feuerlöscher überprüft, und wenn erforderlich, Anforderung Inspektion Inspektion angefordert: _____
- Überprüfung der elektrischen Anlagen auf Funktion sowie der Beleuchtung (Anzahl der ausgetauschten Leuchten/Lampen: _____)

Bemerkungen:

Unterschrift des Verantwortlichen

08.03.2007

Ersteller: Leiter Technik

33



5 Zusammenfassung

Wir, als Betreiber der Schießstätte, werden alle gesetzlichen Auflagen erfüllen, das auch an den umfangreichen Umbauarbeiten zu erkennen ist.

Weiterhin wollen wir unseren Mitgliedern eine Schießstätte bieten,

- ❖ die alle gesetzlichen Auflagen erfüllt,**
- ❖ die die Sicherheit der Schützen während des Schießbetriebes gewährleistet**
- ❖ unsere Schießerlaubnis auch in Zukunft erhalten bleibt**
- ❖ den Spaß an unserem Sport weiterhin fördert**